

# GR\_GERICHTE ZK2 2024 21 vom 18. September 2024

GR Gerichte, 2024-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2024\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2024_21)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2024 21 du 18 septembre 2024

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2024 21 del 18 settembre 2024

## Regeste

Ernennung eines Schiedsrichters

## Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Entscheid vom 18. September 2024 Referenz ZK2 24 21 Instanz II. Zivilkammer Besetzung Bergamin, Vorsitzender Thoma, Aktuar ad hoc Parteien A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ Via Giuvs 23, 7013 Domat/Ems Gesuchsteller vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Dominik Infanger Werkstrasse 2, 7000 Chur C. \_\_\_\_\_ AG Gesuchstellerin vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Peder Cathomen Veia Vedem 3, 7458 Mon Gegenstand Ernennung eines Schiedsrichters Mitteilung 19. September 2024

2 / 4 Sachverhalt und Erwägungen 1. A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ haben die C. \_\_\_\_\_ AG mit Werkvertrag vom 30. Juni / 2. Juli 2021 mit dem Fassadenbau an ihrer Liegenschaft in D. \_\_\_\_\_ betraut. In der Folge entstand zwischen den Parteien Streit hinsichtlich diverser Fragen betreffend das Ergebnis der Arbeit und allfällige Änderungen des Arbeitsergebnisses. 2. Am 8. / 29. Mai 2024 haben die Parteien einen Schiedsvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass alle im Zusammenhang mit dem Werkvertrag entstandenen Streitigkeiten durch einen Einzelschiedsrichter zu entscheiden sind (act. B.1). Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 (Poststempel) haben die Parteien gemeinsam das Kantonsgericht ersucht, einen Schiedsrichter zu ernennen, der als Einzelrichter über sämtliche zwischen den Parteien streitigen Fragen aus dem Werkvertrag vom 30. Juni / 2. Juli 2021 betreffend Fassadenbau sowie über die Gerichtskosten und allfällige aussergerichtliche Entschädigungen entscheide. 3. Für die Ernennung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist nach Art. 356 Abs. 2 lit. a ZPO ein vom Sitzkanton bezeichnetes Gericht als einzige Instanz zuständig. Nach Art. 6 Abs. 2 lit. b EGzZPO entscheidet das Kantonsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz über Schiedsgerichtssachen, mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen. Die Parteien haben als Sitz des Schiedsgerichts die Stadt Chur bezeichnet (act. B.1, Ziff. VII). Das Kantonsgericht ist somit für die Ernennung des Einzelschiedsrichters zuständig. Dies deckt sich mit der von den Parteien im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarung, wonach der Einzelschiedsrichter vom Einzelrichter am Kantonsgericht ernannt wird (act. B.1, Ziff. VI; vgl. Art. 362 Abs. 3 ZPO). Innerhalb des Kantonsgerichts fällt das Gesuch in die Zuständigkeit der II. Zivilkammer (Art. 7 Abs. 1 lit. a und d KGV). 4. Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen unverzüglich offenzulegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können (Art. 363 Abs. 1 ZPO). Diese Pflicht bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen (Art. 363 Abs. 2 ZPO). 5. Auf entsprechende Anfrage hin hat sich lic. iur. E. \_\_\_\_\_, ehemals Oberrichter am F. \_\_\_\_\_, bereit erklärt, das Amt als Einzelschiedsrichter auszuüben. Nach seiner Auskunft hat

E.\_\_\_\_\_ keine Verbindungen zu den Prozessparteien. Den Parteien wurde Frist eingeräumt, um allfällige Einwände gegen seine Ernennung geltend zu machen. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ teilten dem Kantonsgericht innert Frist mit, mit der Ernennung von E.\_\_\_\_\_ einverstanden zu sein. Die C.\_\_\_\_\_ AG liess

3 / 4 sich nicht vernehmen. Es sind damit keine Umstände ersichtlich, die der Ernennung von E.\_\_\_\_\_ als Schiedsrichter in der vorliegenden Schiedssache entgegenstehen würden. 6. Die Parteien haben im Schiedsvertrag vereinbart, dass der Einzelschiedsrichter über die amtlichen und ausseramtlichen Kosten entscheide (act. B.1, Ziff. XI). Dementsprechend wird die endgültige Verteilung der Prozesskosten des vorliegenden Verfahrens dem Schiedsgericht überlassen. Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren werden daher vorläufig beiden Parteien auferlegt, während die Parteikosten vorläufig wettgeschlagen werden. Das Schiedsgericht wird die Prozesskosten in seiner Entscheidung definitiv verteilen. Die Gerichtskosten für das Ernennungsverfahren werden auf CHF 500.00 festgelegt (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 13 f. VGZ) und aus dem von den Parteien geleisteten Kostenvorschuss bezogen. 7. Gegen den Ernennungsentscheid, mit dem einzig über die Ernennung eines Schiedsrichters entschieden wird, steht kein Rechtsmittel an das Bundesgericht offen (BGE 142 III 230 E. 1.4).

4 / 4 Demnach wird erkannt: 1. Lic. iur. E.\_\_\_\_\_ wird als Schiedsrichter des von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ AG eingeleiteten Schiedsverfahrens betreffend Werkvertrag vom 30. Juni / 2. Juli 2021 ernannt. 2. Die Gerichtskosten von CHF 500.00 gehen zulasten von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ AG in solidarischer Haftung. Sie werden mit dem von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ AG geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von je CHF 250.00 verrechnet. Über die definitive Verteilung der Gerichtskosten für das Ernennungsverfahren wird das Schiedsgericht zu entscheiden haben. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Über allfällige Parteientschädigungen für das Ernennungsverfahren sowie deren Höhe wird das Schiedsgericht zu entscheiden haben. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.